



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.04.2025

Versagen des Staatsministeriums der Justiz beim Folterskandal in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen in Bezug auf die Beschwerden von Häftlingen

Im Bericht des Staatsministers der Justiz vom 13. März 2025 zu den Drs. 19/4321 bis 4323 werden auf den Seiten 64 ff. die beim Staatsministerium der Justiz (StMJ) eingegangenen Beschwerden aufgeführt.

Dies sind im Folgenden eine Beschwerde von 22 Gefangenen im August 2022, die sich auch über Isolationshaft beschwerten, sowie eine Beschwerde im November 2022 wegen einer viertägigen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH).

Im Jahr 2023 folgten drei Beschwerden eines Häftlings, der einerseits mitteilte, dass mit einer Unterbringung in einem bgH als Disziplinarmaßnahme gedroht worden sei, und andererseits auch Häftlinge, die laut ärztlicher Feststellung nicht alleine sein dürften, dennoch alleine in einer Zelle oder in einem bgH untergebracht worden seien. Ebenfalls 2023 beschwerte sich eine Rechtsanwältin, dass sie ihren Mandanten in einem bgH nicht besuchen dürfe.

Gerade im zeitlichen Zusammenhang mit dem Schreiben der Anstaltsärztin gab es eine Vielzahl an konkreten Beschwerden über die Unterbringung in bgH. So teilten die Eltern eines Häftlings bereits am 25. Mai 2023 dem StMJ mit, dass die Unterbringung im bgH ohne Papierunterhose und teils auch ohne Decke und Matratze vollzogen worden sei. Zudem habe er darin keine Nahrung erhalten. Am 18. Oktober 2023 folgte die Beschwerde-Mail der Anstaltsärztin. Bereits fünf Tage später, am 23. Oktober 2023, beschwerten sich 31 Gefangene beim StMJ, dass sie im „Bunker“ bzw. in der Absonderung untergebracht und mit Disziplinarmaßnahmen belegt worden seien. Hierbei bezogen sie sich auf die stellvertretende Anstaltsleiterin. Kurz darauf, am 9. und 14. November und 29. Dezember 2023, folgten die Beschwerden eines Häftlings, wonach die Unterbringung im bgH ohne Papierunterhose und teils auch ohne Decke und Matratze erfolge und dass er keine Nahrung erhalten habe.

Es folgten Beschwerden im Jahr 2024 mit der gleichen Zielrichtung. Am 13. August 2024 wurde dem StMJ anonym mitgeteilt, dass man im bgH ohne Papierunterhose und teils auch ohne Decke und Matratze untergebracht werde. Fünf weitere Beschwerden von zwei Häftlingen thematisierten, dass sie von Mitgliedern der Sicherheitsgruppe geschlagen und dann in einem bgH untergebracht worden seien. Diese Beschwerden im Jahr 2024 seien der Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welchen Wortlaut haben die konkreten Vorwürfe der Beschwerden über die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils, soweit sie sich auf Drohungen mit einer Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen, auf die Umstände der Unterbringung in diesen bgH sowie auf die Übergriffe durch die Sicherheitsgruppe beziehen (bitte anonymisiert, einzeln und im Wortlaut wiedergeben)? 4
- 1.2 Welche Maßnahmen wurden vonseiten der Staatsregierung bei jeder einzelnen dieser Beschwerden ergriffen (bitte jeweils konkret und einzeln darlegen und auch das Datum jeweils angeben)? 4
- 2.1 Was ist mit folgendem Satz von Seiten 61 f. des Berichts des Staatsministers der Justiz konkret gemeint: „Soweit sich Beschwerden oder Eingaben nicht gegen den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter im Amt selbst richten, ist zur Prüfung und Entscheidung über die Beschwerde der Leiter der Justizvollzugsanstalt selbst zuständig.“? 5
- 2.2 Welche Behörde ist für die Prüfung und Entscheidung über die Beschwerde zuständig, wenn sich Beschwerden oder Eingaben gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter richten? 5
- 2.3 Inwiefern wurde diese Regelung bei diesen Beschwerden eingehalten? 5
- 3.1 Sind in den Beschwerden die Betroffenen konkret benannt worden? 6
- 3.2 Sind in den Beschwerden diejenigen, die die Maßnahmen durchgeführt haben, konkret benannt worden? 6
- 3.3 Sind die Betroffenen und die Akteure anhand der Beschwerden zumindest ermittelbar? 6
- 4.1 Welche dieser Beschwerden sind der Staatsanwaltschaft während des Vorermittlungsverfahrens übergeben worden (bitte begründen)? 6
- 4.2 Warum sind die anderen Beschwerden nicht der Staatsanwaltschaft übergeben worden? 6
- 5.1 Hätte die Staatsanwaltschaft anhand dieser Beschwerden die Vorwürfe gegen die JVA Augsburg-Gablingen konkretisieren können? 6
- 5.2 Wusste die Staatsanwaltschaft Augsburg davon, dass es beim StMJ eine Beschwerdestelle für Häftlinge gibt? 6
- 5.3 Hat die Staatsanwaltschaft Augsburg beim StMJ nachgefragt, ob es weitere Beschwerden gibt (bitte begründen)? 6
- 6.1 Hätte das StMJ, wenn es eine Beschwerde an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, auch die ähnlich gelagerten Beschwerden aus derselben JVA an die Staatsanwaltschaft weiterleiten müssen? 6

6.2	Hätte die Staatsanwaltschaft Augsburg im Vorermittlungsverfahren beim StMJ anfragen sollen, ob weitere Beschwerden in dieser Richtung vorliegen?	6
6.3	Hätte es aus Sicht der Staatsregierung zu einem Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Augsburg kommen müssen, wenn neben dem Schreiben der Anstaltsärztin auch die Beschwerden der Häftlinge vorgelegen hätten?	7
7.1	Überdenkt das StMJ angesichts dieser vorliegenden Beschwerden seine Ansicht, wonach das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht zu beanstanden sei (vgl. Drs. 19/5760)?	7
7.2	Wie bewertet das StMJ das eigene Verhalten, bei dem die relevanten Beschwerden nicht an die Staatsanwaltschaft Augsburg weitergegeben worden sind?	7
8.1	Wer übernimmt im StMJ die Verantwortung dafür, dass der Staatsanwaltschaft Augsburg die notwendigen Informationen nicht zugeleitet worden sind?	7
8.2	Inwiefern ist der Staatsminister der Justiz für die Abläufe in seinem Staatsministerium verantwortlich hinsichtlich des Verfahrens der Abarbeitung von Beschwerden und der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft?	7
8.3	Wann übernimmt Ministerpräsident Dr. Markus Söder als politisch Verantwortlicher für die Vorgänge in seiner Staatsregierung Verantwortung für den sich immer stärker ausweitenden Folterskandal?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 17.06.2025

1.1 Welchen Wortlaut haben die konkreten Vorwürfe der Beschwerden über die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils, soweit sie sich auf Drohungen mit einer Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen, auf die Umstände der Unterbringung in diesen bgH sowie auf die Übergriffe durch die Sicherheitsgruppe beziehen (bitte anonymisiert, einzeln und im Wortlaut wiedergeben)?

Die im Bericht an den Landtag vom 13. März 2025 (Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323) genannten Beschwerden sind entweder bereits Bestandteil von Akten staatsanwalt-schaftlicher (Vor-)Ermittlungsverfahren oder können in die Ermittlungen noch einbezogen werden. Um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden und die Unbefangenheit der (künftigen) Verfahrensbeteiligten sowie den Schutz der vom Verfahren Betroffenen vor Vorverurteilung zu gewährleisten, ist eine wörtliche Wiedergabe der Beschwerdetexte nicht möglich. Die wesentlichen Inhalte der Beschwerden sind auf Seiten 63 ff. des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025 dargestellt.

1.2 Welche Maßnahmen wurden vonseiten der Staatsregierung bei jeder einzelnen dieser Beschwerden ergriffen (bitte jeweils konkret und einzeln darlegen und auch das Datum jeweils angeben)?

Zu den Beschwerden wurden zeitnah Stellungnahmen angefordert, soweit dies vom zuständigen Fachreferat für erforderlich gehalten wurde. Dies war bei der Beschwerde einer Rechtsanwältin, die sich im Jahr 2023 darüber beschwerte, dass ihr ein Besuch ihres Mandanten im besonders gesicherten Haftraum verwehrt worden sei (vgl. Seite 65 des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025), sowie bei den Sachverhalten der Fall, in denen die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne Papierunterhose und teils auch ohne Decke und Matratze oder ohne Nahrung moniert wurde (vgl. Seiten 10 f. und 64 des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025). Bei einem der zuletzt genannten Fälle wurde kein gesonderter Bericht angefordert, da die Anstalt ihr Antwortschreiben an die Beschwerdeführer bereits dem Staatsministerium der Justiz übersandt hatte, nachdem die Beschwerde bei dieser ebenfalls eingegangen war. Auch zu der von insgesamt 31 Gefangenen unterzeichneten Beschwerde (vgl. Seite 65 des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025) wurde eine umfassende Stellungnahme angefordert. Zu einem Sachverhalt, der Übergriffe durch die Sicherungsgruppe und die Unterbringung im besonders gesicherten Haft-raum betraf (vgl. Seite 65 unten des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025), wurden ebenfalls Stellungnahmen angefordert.

Soweit die Beschwerden beim Staatsministerium der Justiz eingegangen sind und Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen angefordert wurden, wurde das Vorgehen durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen jeweils gerechtfertigt oder die Vorwürfe zurückgewiesen. Ob diese Äußerungen der Anstalt der Wahrheit entsprechen, ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen (vgl. Seite 64 des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025).

Die Anstalt wurde hinsichtlich der Beschwerde der Rechtsanwältin aus dem Jahr 2023 außerdem darauf hingewiesen, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten

Haftraum für sich genommen nicht die Versagung von Verteidigerbesuch rechtfertigt (vgl. Seite 72 des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025).

Ferner wurde am 22. November 2023 die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Rahmen einer angekündigten Anstaltsvisitation durch die zuständige Referatsleiterin im Staatsministerium der Justiz besucht. Die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände waren während des Besuchs nicht belegt und waren adäquat ausgestattet. Es gab keine Gesprächswünsche von Gefangenen mit der Aufsichtsbehörde. Festzustellen war allerdings eine deutliche Steigerung der Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen in der Anstalt sowie auch der Dienstaufsichtsbeschwerden und Landtagseingaben. Die Referatsleiterin thematisierte im Vorgespräch gegenüber der Anstaltsleiterin ausdrücklich die Unterbringungen in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände. Die Anstaltsleiterin sagte zu, dass sie die Praxis der Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände noch genauer in den Blick nehmen werde, insbesondere im Hinblick auf das Vorenthalten von Gegenständen der Mindestausstattung (vgl. Seiten 12 f. des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025).

Zur Weiterleitung von Beschwerden an die Staatsanwaltschaft als weitere Maßnahme wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 7.1 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen auf Seiten 63 ff. des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025 Bezug genommen.

- 2.1 Was ist mit folgendem Satz von Seiten 61 f. des Berichts des Staatsministers der Justiz konkret gemeint: „Soweit sich Beschwerden oder Eingaben nicht gegen den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter im Amt selbst richten, ist zur Prüfung und Entscheidung über die Beschwerde der Leiter der Justizvollzugsanstalt selbst zuständig.“?**
- 2.2 Welche Behörde ist für die Prüfung und Entscheidung über die Beschwerde zuständig, wenn sich Beschwerden oder Eingaben gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter richten?**
- 2.3 Inwiefern wurde diese Regelung bei diesen Beschwerden eingehalten?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden zusammen beantwortet.

Der Anstaltsleiter führt die Dienstaufsicht über die in seiner Justizvollzugsanstalt und ggf. angegliederten Anstalten tätigen Bediensteten. Bei Beschwerden gegen Bedienstete ist daher der Anstaltsleiter für die Prüfung und Entscheidung über die Beschwerde zuständig. Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Anstaltsleiter obliegt dem Staatsministerium der Justiz. Bei Beschwerden gegen den stellvertretenden Anstaltsleiter gilt dies nur, wenn er in seiner Funktion als Vertreter im Amt (und nicht in seiner Funktion als Abteilungsleiter) tätig geworden ist. Wenn er in seiner Funktion als Abteilungsleiter tätig geworden ist, entscheidet der Anstaltsleiter als unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

Nach diesen Regelungen wurde und wird bei allen bayerischen Justizvollzugsanstalten verfahren.

- 3.1 Sind in den Beschwerden die Betroffenen konkret benannt worden?**
- 3.2 Sind in den Beschwerden diejenigen, die die Maßnahmen durchgeführt haben, konkret benannt worden?**
- 3.3 Sind die Betroffenen und die Akteure anhand der Beschwerden zumindest ermittelbar?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden zusammen beantwortet.

Die überwiegende Zahl der Beschwerden lässt die betroffenen Gefangenen namentlich erkennen. Teils sind die Beschwerden aber auch so allgemein gehalten, dass dem Staatsministerium der Justiz keine Zuordnung möglich war und ist.

Teils werden die betroffenen Bediensteten in den Beschwerden namentlich bezeichnet, teils ergeben sich aus der Nennung der Funktions- oder Dienstbezeichnung bzw. aus dem Gesamtzusammenhang Hinweise auf deren Identität. Teils lassen sich die Beschwerden nach den beim Staatsministerium der Justiz vorliegenden Informationen namentlich nicht zuordnen.

Die Identifizierung etwaiger Beschuldigter oder durch Straftaten Verletzter ist Gegenstand laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

- 4.1 Welche dieser Beschwerden sind der Staatsanwaltschaft während des Vorermittlungsverfahrens übergeben worden (bitte begründen)?**
- 4.2 Warum sind die anderen Beschwerden nicht der Staatsanwaltschaft übergeben worden?**
- 5.1 Hätte die Staatsanwaltschaft anhand dieser Beschwerden die Vorwürfe gegen die JVA Augsburg-Gablingen konkretisieren können?**
- 5.2 Wusste die Staatsanwaltschaft Augsburg davon, dass es beim StMJ eine Beschwerdestelle für Häftlinge gibt?**
- 5.3 Hat die Staatsanwaltschaft Augsburg beim StMJ nachgefragt, ob es weitere Beschwerden gibt (bitte begründen)?**
- 6.1 Hätte das StMJ, wenn es eine Beschwerde an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, auch die ähnlich gelagerten Beschwerden aus derselben JVA an die Staatsanwaltschaft weiterleiten müssen?**
- 6.2 Hätte die Staatsanwaltschaft Augsburg im Vorermittlungsverfahren beim StMJ anfragen sollen, ob weitere Beschwerden in dieser Richtung vorliegen?**

- 6.3 Hätte es aus Sicht der Staatsregierung zu einem Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Augsburg kommen müssen, wenn neben dem Schreiben der Anstaltsärztin auch die Beschwerden der Häftlinge vorgelegen hätten?**
- 7.1 Überdenkt das StMJ angesichts dieser vorliegenden Beschwerden seine Ansicht, wonach das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht zu beanstanden sei (vgl. Drs. 19/5760)?**

Die Fragen 4.1 bis 7.1 werden zusammen beantwortet.

Beschwerden werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, wenn sich Hinweise auf ein mögliches strafbares Verhalten ergeben. Hinsichtlich der vorgenommenen Weiterleitungen wird auf Seiten 10 ff. sowie 65 f. des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025 verwiesen.

Der Staatsanwaltschaft Augsburg war bekannt, dass sich Gefangene mit Beschwerden auch an das Staatsministerium der Justiz wenden können. Im Rahmen der damaligen Vorermittlungen, die aufgrund der Eingabe der früheren Anstaltsärztin vom 18. Oktober 2023 eingeleitet worden waren (Seiten 17 ff. des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025), ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass Eingaben, die nach Einschätzung des Staatsministeriums der Justiz einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen, an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Vor diesem Hintergrund sah sie davon ab, im Staatsministerium der Justiz nach weiteren Beschwerden zu fragen.

Im Rahmen der Dienstaufsicht über die bayerischen Staatsanwaltschaften prüft das Staatsministerium der Justiz die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften auf rechtliche und fachliche Vertretbarkeit. Hiernach hat sich für das Staatsministerium der Justiz kein Anlass ergeben, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg aufsichtlich zu beanstanden. Auf die Antwort vom 12. März 2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 16. Januar 2025 betreffend „Justizvollzugsanstalt Gablingen – Strafvereitelung durch die Staatsanwaltschaft? – Nachfrage“ (Drs. 19/5760) und die Ausführungen auf Seite 21 des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025 wird Bezug genommen.

- 7.2 Wie bewertet das StMJ das eigene Verhalten, bei dem die relevanten Beschwerden nicht an die Staatsanwaltschaft Augsburg weitergegeben worden sind?**
- 8.1 Wer übernimmt im StMJ die Verantwortung dafür, dass der Staatsanwaltschaft Augsburg die notwendigen Informationen nicht zugeleitet worden sind?**
- 8.2 Inwiefern ist der Staatsminister der Justiz für die Abläufe in seinem Staatsministerium verantwortlich hinsichtlich des Verfahrens der Abarbeitung von Beschwerden und der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft?**

8.3 Wann übernimmt Ministerpräsident Dr. Markus Söder als politisch Verantwortlicher für die Vorgänge in seiner Staatsregierung Verantwortung für den sich immer stärker ausweitenden Folterskandal?

Die Fragen 7.2 bis 8.3 werden zusammen beantwortet.

Eine Aussage darüber, ob die Vorermittlungen bei Zuleitung weiterer Beschwerden an die Staatsanwaltschaft einen anderen Verlauf genommen hätten, ist rückblickend nicht möglich. Ob sich aus einzelnen Beschwerden im Licht der heutigen Erkenntnisse Hinweise auf Straftaten durch Bedienstete der JVA Augsburg-Gablingen ergeben, ist Gegenstand der laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Die straf- und disziplinarrechtliche Aufarbeitung der Vorwürfe im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen erfolgt durch die zuständigen Behörden und je nach Ergebnis der Ermittlungen durch die Gerichte.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Ausführungen auf Seiten 4 f., 73 f. des Berichts an den Landtag vom 13. März 2025.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.